

# Dresdner Journal.

## Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

### Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Mr. 134.

Mittwoch, 12. Juni

1912.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf.  
Erscheint: Werktag nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1296, Redaktion Nr. 4574.

Ankündigungen: Die 1spaltige Grundzeile oder deren Raum im Anklängungsteile 30 Pf., die 2spaltige Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter dem Redaktionsstrich (Gingeschi) 150 Pf. Preiserhöhung auf Geschäftsanzeigen. — Schluss der Annahme vorm. 11 Uhr.

Der Finanzausschuss der bayerischen Abgeordnetenkammer hat den Votterievertrag mit Preußen abgelehnt.

Das ungarische Abgeordnetenhaus hat die Revision der Geschäftsordnung angenommen und sich dann für eine Woche vertagt.

Auf einem Vorwerk bei Tambow (Rugland) verbrannten 59 Feldarbeiter, die in einer Getreidebarre schliefen.

vorständen oder den nach § 181 Abs. 1 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten in der Fassung vom 19. Juni 1906 fassungsgemäß an ihre Stelle treten den Geschäftsausschüssen des Hoheschen Knappenschaftsvereins in Halle und des Lauchhammerschen Knappenschaftsvereins in Lauchhammer übertragen worden. Im Einverständnisse mit der Königlich Preußischen Regierung werden diesen Organen die gleichen Aufgaben auch hinsichtlich derjenigen Mitglieder der beiden Vereine und ihrer Hinterbliebenen übertragen, die ihren Wohnsitz im Königreich Sachsen haben.

§ 2.

Bei Wahrnehmung dieser Aufgaben tritt das beauftragte Knappenschaftsorgan überall an die Stelle des Versicherungsamts mit Ausnahme der Benachrichtigung des Versicherungssträgers nach den §§ 1629 und 1550 der Reichsversicherungsordnung, die dem Knappenschaftsorgan neben dem Versicherungsamt obliegt.

§ 3.

Für das Verfahren vor dem beauftragten Knappenschaftsorgan gelten die Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter vom 24. Dezember 1911 (R. G. Bl. S. 1107 fgl.), insbesondere deren §§ 73 bis 95, soweit nicht aus der Art der Zusammensetzung des beauftragten Organs notwendige Abweichungen sich ergeben.

§ 4.

Die Anträge auf die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung können durch die zuständigen Knappenschaftsältesten angebracht werden.

Die Belehrung der §§ 74 ff. der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Dezember 1911 bezeichneten Urkunden kann durch die Bezugnahme auf bereits beim Knappenschaftsverein vorhandene Urkunden gleicher Art ersezt werden.

Dresden, den 24. Mai 1912.

283 I.G.

Ministerium des Innern. 4221

Zum Wahlleiter für die Wahlen in die II. Abteilung des Landesgesundheitsamts ist Herr Veterinärrat Dr. Roed in Leipzig bestimmt worden.

II E 708

Leipzig, am 7. Juni 1912. 4222

Königliche Kreishauptmannschaft.

Herr Bezirksarzt Dr. Kroy zu Zwickau ist vom 6. Juli bis mit 10. August 1912 beurlaubt. Mit seiner Stellvertretung ist Herr Bezirksarzt Dr. Tieke zu Schwarzenberg beauftragt.

285 VII

Zwickau, den 10. Juni 1912. 4223

Der Kreishauptmann.

(Behördliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Inseratenteil.)

## Nichtamtlicher Teil.

### Vom diplomatischen Corps.

Dresden, 11. Juni. An Stelle des R. u. R. Legationsrats Otto Ehren. v. Franz ist der R. u. R. Legationsrat II. Kategorie Graf Deym v. Střítež der biesigen R. u. R. Österreichisch-Ungarischen Gesandtschaft zugeteilt worden.

1. Entgegennahme der Anträge auf die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach § 1613 der Reichsversicherungsordnung.

2.

Vorbereitung und Begutachtung dieser Anträge nach den §§ 1617 bis 1628 der Reichsversicherungsordnung.

3. Benachrichtigung der Versicherungssträger nach den §§ 1629 und 1550 der Reichsversicherungsordnung.

4. Stellung des Antrags auf Kostenbelastung eines Beteiligten nach § 1634 der Reichsversicherungsordnung.

5. Entscheidung über vorzeitig wiederholte Anträge nach § 1635 der Reichsversicherungsordnung.

6. Einfordern der eidesstattlichen Erklärung von den Hinterbliebenen eines verschollenen nach § 1265, Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung.

7. Bestimmung der zum Bezug der Waisenaussteuer berechtigten Person nach § 1303 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung unter anderen auch den Knappenschafts-

Oberverwaltungsgericht. Das Oberverwaltungsgericht hat die Anfechtungslage einer Ortskrankenfasse für beachtlich erklärt, die sich gegen die Absförderung von Gebühren für Verwahrung von Wertpapieren bei der Aufsichtsbehörde der Kasse richtete. Es führte in seinem Urteil im wesentlichen folgendes aus: Ortskrankenfasse seien Körperschaften des öffentlichen Rechts. Gemäß § 3 Absatz 1 Riffel 4 des Verwaltungsgerichtsgesetzes seien Amtshandlungen, die sich als Ausübung der den Verwaltungsbüroden obliegenden Aufsicht über derartige Körperschaften darstellen, kostenfrei zu erledigen. Nach § 40 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes liege aber den Aufsichtsbehörden die Verpflichtung ob, Wertpapiere, die zum Kostenvermögen gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbare Betriebsgelder für die Kasse erworben seien, zu verwahren oder die Kosten zur verwahrbaren Niederelegung dieser Papiere an einer anderen Stelle anzusetzen. Wenn die Aufsichtsbehörden den ersten Weg wählen und selbst die Papiere

verwahrt, so üben sie ebenso eine Amtshandlung aus, als wenn sie den leichten Weg einschlägen und die im § 40 Absatz 2 nachgelassene Anordnung erliefern. Die gegenteilige Ansicht der Vorstanz ist hier in dieser Vorchrift keinen Anhalt. Wenn aber hier nach die Verwahrung der Wertpapiere seitens der Aufsichtsbehörden eine kostenfrei zu erledigende Amtshandlung sei, so könnten auch für die erfolgte Annahme und die später etwa eintretende Rückgabe der Papiere Kosten nicht angelegt werden; denn diese mit der Verwahrung notwendigerweise verbundenen Nebenaktivitäten seien wegen dieses engen Zusammenhangs als ein Teil der den Aufsichtsbehörden nach § 40 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes obliegenden Amtshandlungen anzusehen. Ob noch andere Nebenkosten entstehen oder nicht, ob insbesondere die Auslösungskontrolle den Kassen überlassen werden könnte, brauche nicht erörtert zu werden. Denn wenn die Notwendigkeit zu einer solchen weiteren Tätigkeit für diese Behörden bestünde, würde ihre Arbeit auch insofern als eine Amtshandlung im Sinne von § 3 Absatz 1 Riffel 4 des Rostengesetzes gelten müssen. Andernfalls würde es insofern an einem Rechtsgrunde für die Erhebung einer Gebühr für solche Handlungen um deswillen fehlen, weil die Aufsichtsbehörden etwas getan hätten, was ihnen nicht zukam.

## Deutsches Reich.

### Barankierung von Massensendungen.

Weite Kreise von Handel, Gewerbe und Industrie, und besonders die Organisationen des Hansabundes in den Hansestädten hatten sich an den Hansabund mit dem Ernehen gewandt, ihre Wünsche auf Einführung der Barankierung von Massensendungen an markanter Stelle geltend zu machen. Das Reichspostamt hat sich nun auf folgenden Standpunkt gestellt und auf die Ausführung des Hanjabedes erwidert:

Das Reichspostamt ist schon seit Jahren darauf bedacht gewesen, die Drage zu lösen, in welcher Weise den Wünschen der Handelswelt auf Einführung der Barankierung für die von einem Abnehmer in großer Zahl gleichzeitig eingelieferten Briefsendungen (Massenauslieferungen) entsprochen werden könne. Nach langwierigen Versuchen ist es gelungen, eine Maschine zu konstruieren, die selbsttätig die Sendungen mit der Freimarke bedruckt und die Sendungen sowie die zu ihrer Zeerierung benötigten Freimarken zählt. Nachdem vorläufige Versuche mit einer Probemaschine günstige Ergebnisse gezeigt hatten, sind zunächst fünf Maschinen in Auftrag gegeben worden, von denen drei in Berlin aufgestellt finden werden, und zwar bei den Postämtern C. 2, SW. 11 und SW. 68. Vorauftischlich werden Anfang Juni mit diesen Maschinen Versuche in großem Umfang begonnen werden. Wenn, wie zu erwarten ist, diese Versuche befriedigend ausfallen, wird die Barankierung der hierfür geeigneten Massenauslieferungen bei bestimmten Postämtern endgültig zugelassen werden. Das Weiter hierüber wird seinerzeit durch die Zeitungen bekanntgegeben werden. Von der Einführung der Frankostempelung hat das Reichspostamt abgesehen, weil auf diese Weise gekennzeichnete Sendungen nach den Bestimmungen des Weltpostvertrages im internationalen Verkehr nicht zulässig sind, sowie weil der Frankostempel zu wenig in die Augen fällt, die Prüfung des Frankos namentlich bei künstlichem Licht sowie bei der Aktualität der Frankostiften 3 und 5 er schwierig und die richtige Vereinnahmung der Frankobeträge nicht in der gleichen einfachen Weise wie bei der Verwendung von Freimarken sicherstellt.

### Zweite Handwerkerkonferenz.

Die zweite sogenannte Handwerkerkonferenz im Reichsamt des Innern, die im engsten Kreise stattfand, — es waren nur je vier Vertreter des Handwerks und der Industrie geladen — hatte wie die erste im vorigen Jahre nur den Zweck eines Gedanken austauschs. Beschlüsse wurden nicht gefasst. Was die Lösung der Frage Fabrik oder Handwerk angeht, so waren, der „Königlichen Zeitung“ zufolge, die Beteiligten übereinstimmend der Meinung, es müsse eine Instanz geschaffen werden, der die Entscheidung von Streitfällen obliege, damit man eine Einheitlichkeit der Entscheidungen erzielle. Für eine gesetzliche Abgrenzung der Begriffe Fabrik und Handwerk war gar keine Stimmung mehr. Eingehend sprach man sich aus über die Heranziehung der Industrie zu den Kosten der Lehrlingsausbildung im Handwerk, sowie über die Prüfung von Fabriklehrlingen, ohne indes schon zu einer Vereinbarung zu gelangen. Dagegen herrschte Einmütigkeit darin, daß Handwerk und Industrie sich mehr zu gemeinsamer Arbeit finden müssten, statt ihre grundsätzliche Verschiedenheit hervorzuheben.

### Verband Groß-Berlin.

Berlin, 11. Juni. In der Konferenz, die gestern auf Befehl und unter Leitung Sr. Majestät des Kaisers im Königl. Schloss in Berlin stattfand, und an der die Ressortminister, der Oberpräsident und die Vertreter des Verbandes Groß-Berlin teilnahmen, gelangten alle einschlägigen Fragen der Abreitung von fiskalischen Gelände an den Verband sowohl hinsichtlich des Umfangs der abzutretenden Flächen wie hinsichtlich des Preises zur eingehenden Erörterung. Es wurde eine Basis für weitere Verhandlungen gewonnen.